- (3) Die Unterschreitung der Sollkosten der Istleistung Wird nur bis zu der Höhe anerkannt, um die der geplante Gewinn übererfüllt bzw. der geplante Verlust unterschritten wurde. Liegt eine Überschreitung der Sollkosten der Istleistung vor, so entfällt jegliche Prämienzahlung.
- (4) Die Zahlen in der Prämizntabelle geben die Prozentsätze der monatlichen Gehälter der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämiierung verwendet werden kann.
- (5) Bei Festsetzung der Prämien ist nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zugrunde zu legen. Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall durch Krankheit, Schulung oder aus sonstigen Gründen ist die Prämie nur anteilmäßig entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu zahlen. Das gilt nicht für die Zeit des Jahresurlaubs oder Fälle, in denen der Berechtigte während einer kurzfristigen Abwesenheit voll für die Durchführung der Aufgaben seines Tätigkeitsbereiches verantwortlich war.
- (6) Der Betrag der Quartalsprämie darf 150 % des Monatsgehaltes gemäß § 6 Abs. 2 des Prämienempfängers nicht übersteigen.
- (7) Die Prämien unterliegen einem Steuerabzug von 5 %. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung

§ 1
Planung und Buchung

- (1) Die zu zahlende Prämiensumme ist nicht im Lohn\* fonds zu planen. Diese Prämiensumme ist aus der Einsparung zu finanzieren, die sich aus der entsprechend der Übererfüllung des Leistungsplanes berichtigten geplanten Kostensumme (Soll) und de» Ist-Kosten ergibt.
- (2) Die errechnete Prämiensumme ist zu Lasten der Kosten zu buchen. Die für das zu prämiierende Quartal errechnete Prämiensumme ist bereits im jeweiligen Quartalsabschluß zu bilanzieren.

# § 8 Sehlul!bestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.
- (2) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

Berlin, den 18. Mai 1955

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## **Anlage**

zu Vorstehender Verordnung

#### Musterprämientabelle

Sind die Bedingungen nach  $\S$  2 der Verordnung erfüllt, so erfolgt die Berechnung der Prämien nach folgenden Sätzen:

Gruppe der Prämien- berech- tigten	Kategorien					
	IV Für jedes Prozent		III Für jedes Prozent		II und I Für jedes Prozent	
	1	3,5	2,5	3,0	2,25 '	2,7
2	3,0	2,25	2,7	1,8	2,25	1,5
3	2,7	1,8	.2,25	1,5	1, 8	1, 2

## Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

#### Vom 18. Mai 1955

Zur Prämiierung besonderer Leistungen der leitenden Kader des kaufmännischen Personals, die durch ihren persönlichen Einsatz wesentlich zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Rentabilität des Betriebes beigetragen haben, wird folgendes verordnet: §

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung in den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Handelsbetrieben;

1. in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels einschließlich des kommunalen Groß- I handeis und des Außenhandels;  in den Betrieben des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels (VEAB, Deutsche Saatguthandelszentrale, Volkseigene Handelskontore für, Zuchtund Nutzvieh) einschließlich Kreiskontore.

§ 2

Voraussetzungen für die Prämienzahlung

- (X) In den Handelsbetrieben und ihnen angeschlossenen Produktionsabteilungen werden Prämien gezahlt, wenn
  - a) die geplanten Zirkulationskosten eingehalten oder unterschritten wurden;
  - b) der Gewinnplan übererfüllt wurde;
     bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, wenn der im Plan vorgesehene Verlust unterschritten wurde;
  - c) der Warenumsatzplan übererfüllt wurde.
- (2) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 werden keinerlei Begründungen anerkannt, außer der Nichterfüllung infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres (Lohnerhöhung usw.).